

Bei Kreditvergaben nur schriftlichen Zusagen trauen:

Zweifelhafte Versprechen der Banken

Klaus Linke

Wird ein sichergeglaubter Kredit von der Bank nicht ausbezahlt, stehen viele Unternehmer vor dem finanziellen Ruin.

Eigentlich klingt alles ganz einfach: Plant ein Unternehmer eine größere Investition, besorgt er sich das nötige Kapital bei der Bank. Entweder läßt die sich vom Konzept des Kunden überzeugen oder sie lehnt den Kreditantrag ab. Offenbar gibt es noch eine dritte Variante, bei der der Unternehmer den Eindruck gewinnt, der Kredit sei zugesagt, was tatsächlich aber nicht der Fall ist.

Derartige zweifelhafte Kreditversprechen können auch von der eigenen Hausbank ausgehen. Das zeigt folgender Fall: Ein Unternehmer spricht mit seiner Bank über die Finanzierung einer Betriebserweiterung. Die Gespräche verlaufen sehr positiv. Der Kunde nimmt sogar den Eindruck mit, daß der Kredit bereits zugesagt sei. Er investiert daraufhin in seinen Betrieb. Doch es kommt nicht zur Auszahlung des Kredites. Denn die Bank ist nicht von einem verbindlichen Darlehensvertrag ausgegangen. Außerdem glaubt sie inzwischen nicht mehr an den Unternehmenserfolg. Für den Unternehmer hat das in aller Regel fatale Folgen. Ihm fehlen die notwendigen Mittel für die bereits begonnenen Investitionen. Und unter Zahlungsdruck findet er meist keine andere Finanzierungsmöglichkeit mehr. Der Weg in die Insolvenz ist unausweichlich.

Es ist zu fragen, ob die Bank für ihre leeren Versprechungen eventuell haften muß.

In diesem Zusammenhang muß sich der Unternehmer nicht selten eingestehen, daß die verfrühte Investition auf seine Ungeduld zurückzuführen

ist. Hinzu kommt, daß jeder aus einem Geschäftsgespräch gern das Positive mit nach Hause nimmt. Gibt der Bankberater jedoch lediglich zu erkennen, daß er den Kredit positiv beurteilt, der Vorgang aber noch in der Bank bearbeitet werden muß, sollte der Kunde abwarten. Denn das Kreditinstitut trifft keine Verantwortung, wenn es später nicht zur Finanzierung kommt.



Paragraph § 610 als Fußangel

Für viele Kreditnehmer ist ein meist wenig beachteter Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schon zur Fußangel geworden. Selbst wenn die Bank den Kreditvertrag bereits abgeschlossen hat, kann sie gemäß § 610 BGB das Darlehensversprechen widerrufen, wenn es mit dem Unternehmen des Kreditnehmers bergab geht. Im Klartext heißt das: Wenn die Bank nach Abschluß des Kreditvertrages feststellt, daß sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschlechtert hat, kann sie den Vertrag widerrufen und die Auszahlung des Kredites verweigern.

Viele Banken haben diese Regelung auch als generellen Kündigungsgrund in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommen. Die Bank darf von ihrem Recht allerdings dann keinen Gebrauch machen, wenn die Verschlechterung der Lage allein darauf zurückzuführen, daß sie den

Kredit nicht ausgezahlt hat. Denn dann handelt sie widersprüchlich.

In anderen Fällen kann sich die Bank nicht so leicht aus der Verantwortung ziehen. Dies macht eine Entscheidung des OLG Koblenz (Urteil vom 30. 1. 1992, Az.: 5 U 228/91) deutlich:

Eine Bankmitarbeiterin hatte dem Kunden gegenüber ausdrücklich bestätigt, daß der Kredit abgeschlossen wurde. Im Vertrauen darauf hatten die Kreditnehmer ein Haus gekauft. Später verweigerte die Bank die Auszahlung des Kredites. Sie beharrte darauf, daß es zu keinem Vertrag gekommen sei. In der Tat war der Vertrag noch nicht von der Bank unterschrieben. Auch die Sachbearbeiterin hatte nicht die erforderliche Vollmacht zum Abschluß solcher Verträge.

Das Gericht verurteilte die Bank dennoch zum Schadensersatz. Denn das Geldinstitut mußte sich das Verhalten der Mitarbeiterin zurechnen lassen. Diese hatte nämlich bei den Kunden ein besonderes Vertrauen geweckt, indem sie den Vertragsschluß als sicher darstellte. Für dieses Vertrauen enttäuscht, haftet die Bank.

Schadensersatzanspruch

Urteile wie dieses sollten enttäuschten Bankkunden zumindest Hoffnung auf den Ersatz des eingetretenen Schadens geben. Die Hürden, die der Bankkunde auf dem Weg zu einer Entschädigung zu meistern hat, sind allerdings sehr hoch. Das hat das Oberlandesgericht Dresden in seinem Urteil vom 8. 2. 2001 (Az: 7 U 2236/00) hervorgehoben. Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch des Kunden ist danach:

- ein grundloser Abbruch der Vertragsverhandlung durch die Bank. Verschlechtert sich allerdings die Vermögenssituation des Kunden, so hat die Bank stets einen Grund, den Vertrag nicht zu schließen.



- Ein sogenannter qualifizierter Vertrauenstatbestand. Dieser entsteht, wenn die Bank den Vertragsschluß als sicher hingestellt oder den Kunden zu Vorleistungen und Investitionen veranlaßt hat.

Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen. Selbst wenn das der Fall ist, hat die Sache einen Haken: Wenn der Bankkunde nicht den exakten Verlauf des Finanzierungsgesprächs nachweisen kann, sinken die Erfolgsaussichten vor Gericht.

Praxisbeispiele

Zwei Fälle sollen dies verdeutlichen: Ein Unternehmer wollte seine Existenzgründung mit einem Kredit finanzieren. Von der Bank erhielt er jedoch 250 000 Euro weniger, als er ursprünglich geplant hatte. Dabei sollen die Worte gefallen sein: „Wir kürzen Ihnen jetzt den Kredit, damit Sie etwas tun; holen Sie sich lieber später einen Nachschlag, wenn Sie ihn benötigen“. Der Unternehmer vertraute darauf, daß die weitere Auszahlung eine bloße Formsache sei. Das Geschäft lief allerdings schleppend an. Als er flüssige Mittel benötigte, weigerte sich die Bank, weitere Kredite zu bewilligen. Das Landgericht Heidelberg (Urteil vom 16. 8. 1996, Az.: 1 O 70/95) war zwar davon ausgegangen, daß ein solches Vorgehen den Grundsätzen von Treu und Glauben widerspricht. Da jedoch der Unternehmer die Zusagen vor Gericht nicht beweisen konnte, scheiterte die Klage in erster Instanz.

Das OLG Karlsruhe (Urteil vom 28. 5. 1997, Az.: 1 U 239/96) ging in der Berufung dann gar nicht erst auf die Beweisaufnahme ein. Es beendete den Rechtsstreit mit dem Hinweis auf die verschlechterte wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Dabei berücksichtigte das Gericht nicht, daß die Bank daran nicht ganz unschuldig war. Denn durch die Unterfinanzierung hatte sie das Liquiditätsproblem erst verursacht. Man kann hier also von einem Fehlurteil sprechen.

Auch ein Handwerker hatte in einem Fall, den das LG Hof zu entscheiden hatte (Urteil vom 7. 7. 1998, Az.: 13 O 132/97), einer Kreditzusage des Bankmitarbeiters vertraut. Allerdings hat auch er den Fehler gemacht, die Beweise dafür nicht zu sichern. Der Kleinunternehmer hatte für seinen Betrieb mit fünf Angestellten eine passende Immobilie gefunden. Allerdings mußte er sich schnell entscheiden. Mit seiner Hausbank sprach er über eine mögliche Finanzierung.

In dem Gespräch soll der Bankmitarbeiter auf Nachfrage gesagt haben, er könne den Vertrag über den Grundstückskauf unterzeichnen, da die Finanzierung gesichert sei und sich der Beklagte hierüber keine Gedanken machen müsse. Der Handwerker verließ sich auf diese Aussage – und war damit verlassen. Der Kreditvertrag mit der Bank kam nicht zustande. Den Kaufvertrag über das Grundstück hatte der Unternehmer aber mittlerweile verbindlich abgeschlossen. Eine andere Bank war in der Drucksituation nicht zu finden und das Unternehmen mußte kurz darauf Insolvenz anmelden. Da der Unternehmer vor Gericht die Aussage des Bankmitarbeiters nicht beweisen konnte, wurde ein Schadensersatzanspruch abgelehnt.

Die traditionellen Banken und Sparkassen in Deutschland sind zum Glück keine Kredithaie. Wer jedoch zu gutgläubig ist, kann bei Investitionen, die mit Krediten finanziert werden, gravierende Fehler machen: Nämlich den, zu früh Geld auszugeben, das er noch gar nicht sicher in der Hand hält. Hat die Bank jedoch eindeutig grünes Licht gegeben und kann der Kunde das beweisen, hat er im Falle des Scheiterns wenigstens Anspruch auf Schadensersatz.

Auf Nummer sicher gehen

Überblickt man die Rechtsprechung zum Thema Kreditzusage, sind den Bankkunden folgende Ratschläge zu geben:

- Investitionen sollten möglichst so weit im Voraus geplant werden, daß für die Finanzierung genügend Zeit bleibt. Nur so läßt sich ohne Druck über die Konditionen verhandeln.
- Das Angebot auch anderer Kreditgeber prüfen.
- Erst dann mit der Investition beginnen, wenn der Kreditvertrag unterschrieben und das Geld schon auf dem Konto eingegangen ist.
- Muß man unter Zeitdruck investieren, sollte man sich Kreditzusagen der Bank immer schriftlich bestätigen lassen. Zur Not kann hier auch ein glaubwürdiger, also möglichst unabhängiger Zeuge helfen, den man zum Finanzierungsgespräch mitnimmt. Der sollte sich genaue Notizen über den Gesprächsverlauf machen.

Achtung bei öffentlichen Fördermitteln: Gerade Existenzgründer beantragen häufig die zinsgünstigen Fördermittel von der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) oder Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Diese werden aber über die Hausbank ausgegeben, und das kann dauern. Wenn DtA oder KfW dann absagen, zieht die Hausbank meistens auch nicht mehr mit. Wer hier mit seinem Geschäft beginnt, ohne auf die endgültige Zusage zu warten, verspielt möglicherweise seine Chance zur erfolgreichen Existenzgründung, bevor er sie überhaupt bekommen hat. □

Dipl.-Volkswirt Klaus Linke ist Marketingberater für das Handwerk